

Vorlage

Erarbeitet von (Amt): Bauamt

Datum: 08.10.2014

TOP:

Sachbearbeiter/-in: Dagmar Pauli

Vorlagennummer: III/009/2014

Beschlussnummer:

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Bau- und Planungsausschuss	öffentlich	23.10.2014

Betreff:

2. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung

Empfehlung:

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Schkopau empfiehlt in seiner Sitzung am 23.10.2014 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.11.2014 die 2. Änderung der „Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen – Straßenausbaubeitragssatzung“ zu beschliessen.

Sachverhalt:

Mit Wirkung v. 17.12.2008 hat das Land Sachsen-Anhalt die Billigkeitsreglung des § 6c Abs. 2 Satz 1 des Kommunalen Abgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt beschränkt, indem „... übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten nur noch begrenzt zu veranlagen bzw. heranzuziehen waren“. Dementsprechend wurde durch die Gemeinde Schkopau eine 1. Änderung der „Satzung zur Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen“ am 24.06.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2009) vorgenommen.

Diese Beschränkung wurde vom Landesverfassungsgericht durch Urteil vom 16.02.2010 (LVG 10/09) für nichtig erklärt.

Das Land hatte die Beschränkung damit begründet, dass mit der Billigkeitsregelung nur das Mehrgenerationswohnen privilegiert werden sollte, konnte aber nicht empirisch belegen, dass nur Grundstücke mit bis zu fünf Wohneinheiten darunter fallen.

Nach Auffassung des Landesverfassungsgerichtes ist deshalb der allgemeine Gleichheitssatz verletzt. Damit bleibt es beim alten Recht. Auch übergroße, mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke werden nur mit verminderter Teilfläche herangezogen.

Auf Grund des Zusammenschlusses der einzelnen Gemeinden zur Einheitsgemeinde Schkopau und insbesondere des dadurch bedingten Wegfalls der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Wallendorf, wurde eine Neuermittlung der durchschnittlichen Wohngrundstücksgröße erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

2. Änderungssatzung